



Amtsblatt

Nr. 6/27. Februar 2015

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2015</i>	57
<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2013</i>	58
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Max-Bill-Str. (Funkkaserne II)</i>	58
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	60

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2015 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.838.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.501.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.337.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.809.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.078.100 €
und einem Saldo von	3.731.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	18.277.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	29.182.000 €
und einem Saldo von	-10.905.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	-300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -7.173.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 02. März 2015 mit 10. März 2015 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 17. Februar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2013

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

...
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Koblenz, 10. April 2014

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Bottner
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 28. Januar 2015 den Jahresabschluss der

Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 3.624.343,15 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 20.320,81 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 3.604.022,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 06. Februar 2015

gez. Reiter
Oberbürgermeister

gez. Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 27.02.2015 bis 06.03.2015, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Max-Bill-Str. (Funkkaserne II)

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Max-Bill-Str. (Funkkaserne II)

Schwabing-Freimann (12)

Kooperationseinrichtung (HfK)

36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

integriert in einem Wohnbaugebiet

Fertigstellung geplant 12/2015

Standortfaktor: ja

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergarten-Gruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des

ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **13.03.2015** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
 2. Das Bewerbungsformular
- Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte

Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **14.04.2015** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 0 89/2 33-8 42 45 oder Frau Wagner, Tel.: 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 13. Februar 2015

Referat für Bildung und Sport
Koordination und Aufsicht freie Träger
RBS-KITA-FT

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Europäisches Betriebsräte-Gesetz. EBRG, SEBG, MgVG, SCEBG. Kommentar. Von Georg Annuß, Thomas Kühn, Jan Rudolph und Hans-Jürgen Rupp. – München: Beck, 2014. XXII, 652 S. ISBN 978-3-406-65277-6; € 79.–

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) von 1996 wurde zuletzt 2011 novelliert. So wurden die Auskunfts- und Anhörungsrechte der Europäischen Betriebsräte wesentlich erweitert und auch die Zuständigkeit für eine Vielzahl betrieblicher Angelegenheiten ist deutlich ausgeweitet worden.

Die Nachrangigkeit der gesetzlichen Regelungen gegenüber den im Dialog zwischen Unternehmen und Arbeitnehmervertretern ausgehandelten Lösungen hat zu einer Vielzahl unterschiedlicher Beteiligungsmodelle in den verschiedenen europaweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen geführt. Sie alle haben jedoch die normativ gesetzten Grenzen der Ausgestaltungsfreiheit zu beachten.

Der Kommentar wertet die ersten Erfahrungen mit den Neuregelungen aus. Da die Mitsprachemöglichkeiten um interessante Aufgaben erweitert worden sind, ist zu erwarten, dass es in einer Reihe von Unternehmen Neugründungen von Europäischen Betriebsräten geben wird.

Die an die Regelungen des EBRG angelehnte Beteiligung der Arbeitnehmer nach SEBG, MgVG und SCEBG gewinnen zunehmend praktische Bedeutung und sind in dem Band gleichfalls erläutert.

Wieser, Raimund: Verfolgung von Lebensmittelverstößen. Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung. – 4. aktualisierte und vertiefte Aufl. – Berlin: Rehm, 2014. XV, 306 S. ISBN 978-3-8073-2423-4; € 49,99.

Die Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs beinhaltet zahlreiche Änderungen. Betroffen sind insbesondere die Lebensmittelüberwachung und die Veröffentlichung von Zuwiderhandlungen im Internet.

Das Werk bietet eine Handreichung zur Ermittlung lebensmittelrechtlicher Verstöße.

Schwerpunkte sind die

- Tatbestände lebensmittelrechtlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (LFGB, Tier-LMHV, LMHV, LMIDV), insbesondere mit Vorausatbeständen in EU-Verordnungen
 - Ermittlungsmöglichkeiten während der Betriebsüberwachung einschließlich der gerichtsverwertbaren Test- und Fotodokumentation und Feststellung
 - Identitätsfeststellung von Lebensmittelunternehmern und ihren Mitarbeitern in größeren Unternehmen
 - Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Staatsanwaltschaft.
- Ein vollständiger Musterfall zeigt alle Möglichkeiten von Bußgeldbescheiden bei juristischen Personen auf.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.